

Vertrag

Zwischen der	Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das	Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn
vertreten durch das	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Godesberger Allee 83 – 91, 53175 Bonn
dieses vertreten durch das	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rostock, Kopernikusstraße 1, 18057 Rostock
vertragsschließend für	Marinestützpunktkommando Wilhelmshaven, Kopernikusstraße 1, 18057 Rostock

- im Folgenden Mieter genannt -

und

der

vertreten durch

- im Folgenden Vermieter genannt -

wird unter der Auftragsnummer 6002970927 – 8 QA 202

folgender Vertrag über die Anmietung eines zivilen Wohnschiffes inklusive der damit verbundenen Dienstleistungen geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt 1: Vertragsgegenstand	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Vertragsgrundlagen	4
Abschnitt 2: Pflichten des Vermieters.....	5
§ 3 Leistungen des Vermieters	5
Abschnitt 3: Rechte und Pflichten des Mieters	5
§ 4 Rechte und Pflichten des Mieters.....	5
Abschnitt 4: Vertragsdauer.....	6
§ 5 Vertragslaufzeit.....	6
§ 6 Vertragsende; Kündigung; Sonderkündigungsrecht; Rückgabe	6
Abschnitt 5: Zahlungs-/ Kostenbestimmungen	7
§ 7 Vergütung und Rechnungslegung.....	7
§ 8 Steuern und Zölle	9
§ 9 Kostentragung	9
Abschnitt 6: Haftungsbestimmungen.....	9
§ 10 Haftung.....	9
§ 11 Haftungsausschluss.....	10
Abschnitt 7: Sicherheitsbestimmungen.....	10
§ 12 Sicherheit.....	10
Abschnitt 8: Schlussbestimmungen.....	11
§ 13 Werbung / Referenzen.....	11
§ 14 Sonstige Bestimmungen	11

Präambel

Mit dem Erwerb der Werft Rostock der ehemaligen MV-Werften im Jahr 2022 hat sich die Bundesrepublik Deutschland/Bundeswehr eine wesentliche Kapazität in der Instandsetzung der seegehenden Einheiten der deutschen Marine erschlossen. Der mit dieser Instandsetzungskapazität einhergehende notwendigen Bedarf der Unterbringung der Angehörigen der Einheit soll mit dem hier in Rede stehenden Wohnschiff gedeckt werden.

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung eines zivilen Wohnschiffes zur Sicherstellung der Unterbringung von mindestens 170 Besatzungsangehörigen des Einsatzgruppenversorgers Frankfurt am Main (EGV FRAM) während der Werftliegezeit (WLZ) im Rahmen des geplanten Instandsetzungsvorhabens in der Warnowwerft in Rostock gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- 1.2 Der Vermieter ist verpflichtet, zusammen mit dem Mietgegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe alle erforderlichen Nachweise (vgl. Anlage 1 Punkt 2.2) bereitzustellen, die der Mieter benötigt, um den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu bedienen.
- 1.3 Der Vermieter hat bei der Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Für nach der Abgabe des verbindlichen Angebots eintretende Änderungen, die Auswirkungen auf diesen Vertrag haben und die der Auftragnehmer bei Abgabe des verbindlichen Angebots weder kannte noch hätte kennen müssen, ist ein Änderungsverfahren durchzuführen. Soweit die Änderungen dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen und er sie dennoch unberücksichtigt gelassen hat, sind die wirtschaftlichen Folgen der Änderungen vom Vermieter zu tragen.
- 1.4 Der Vermieter hat dem Mieter das bereitzustellende Schiff in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand bereit zu stellen und dieses während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Hierzu gehört insbesondere die Wartung, Instandsetzung und Bereitstellung des Schiffes sowie die Sicherheit des Schiffes und die Einhaltung aller seerechtlichen Bestimmungen.

Der Vermieter ist für die materielle Einsatzbereitschaft während der Vertragslaufzeit verantwortlich. Dies beinhaltet auch die erforderlichen Betriebsgenehmigungen und Lizenzen. Der Auftragnehmer muss für das bereitgestellte Schiff die erforderlichen Genehmigungen besitzen und für die Vertragslaufzeit aufrechterhalten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages sind die nachfolgenden Anlagen und Regelungen. Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Vertrages auch die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
 - a) die Vereinbarungen dieses Vertrages
 - b) die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 - c) das Konzept der Leistungserbringung (vom Vermieter erstellt, Anlage 8)
 - d) Vergütung gemäß Preisblatt (Anlage 2),

- e) Übergabeprotokoll/Zustandsbericht (Anlage 7)
- f) Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003 veröffentlicht
- g) soweit zutreffend die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B“ (ZVB / BMVg) in der Fassung vom 07.06.2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 13.07.2023 B1)

Abschnitt 2: Pflichten des Vermieters

§ 3 Leistungen des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den in § 1 Abs. 1 benannten Mietgegenstand zu Beginn der Vertragslaufzeit im Marinestützpunkt Warnemünde (Übergabeort) zum Gebrauch zu überlassen und zum Ende der Vertragslaufzeit dort wieder entgegenzunehmen. Bei der Übergabe wird ein Übernahmeprotokoll/Zustandsbericht (Anlage 7) unterschrieben, in dem die Vertragsparteien den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit des Mietgegenstandes bestätigen. Das Übernahmeprotokoll ist vom Vermieter zu erstellen und dem Mieter auszuhändigen.
- 3.2 Der Mietgegenstand muss sich während der gesamten Vertragslaufzeit in einem einwandfreien technischen und verkehrssicheren Zustand befinden.
- 3.3 Durch normalen Verschleiß notwendige Reparaturen und Inspektionen erfolgen durch den Vermieter auf eigene Kosten.
- 3.4 Für den Fall des Ausfalls des Mietgegenstandes stellt der Vermieter unverzüglich ein Ersatz zur Verfügung.

Abschnitt 3: Rechte und Pflichten des Mieters

§ 4 Rechte und Pflichten des Mieters

- 4.1 Die Vermietung des Mietgegenstandes erfolgt zur Sicherstellung der Unterbringung von mindestens 170 Besatzungsangehörigen des EGV FRAM während der Werftliegezeit im Rahmen des Instandsetzungsvorhabens gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
Der Mieter wird die Mietgegenstände nur innerhalb der vom Hersteller in der Betriebsanleitung vorgesehenen Leistungsgrenzen betreiben.
- 4.2 Der Mieter darf Veränderungen am Mietgegenstand nur vornehmen, wenn der Vermieter schriftlich eingewilligt hat. Auf Verlangen des Vermieters wird er vorgenommene Veränderungen vor Rückgabe beseitigen.

- 4.3 Die Überlassung der Gegenstände an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Abschnitt 4: Vertragsdauer

§ 5 Vertragslaufzeit

- 5.1 Der Vertrag beginnt am 01.04.2026 und endet voraussichtlich mit Ablauf des 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 5.2 Der Mieter hat die Option, diesen Vertrag aufgrund unvorhersehbarer Verlängerung der Werftliegezeit zu verlängern (Verlängerungsoption). Das Vertragsende wird in diesem Fall in Abstimmung mit dem Vermieter festgelegt. Die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption wird dem Vermieter spätestens 30 Kalendertage vor Ende der regulären Vertragslaufzeit schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Für die Option gelten die nachstehenden Bedingungen:
- bei der Option handelt es sich nicht um einen Vorvertrag, sondern um ein einseitig bindendes Angebot des Vermieters;
 - die Optionsziehung erfolgt schriftlich spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der Vertragszeit.
 - eine Verpflichtung zur Ausübung der Option besteht nicht.

§ 6 Vertragsende; Kündigung; Sonderkündigungsrecht; Rückgabe

- 6.1 Der Vertrag kann durch den Mieter fristlos gekündigt werden, wenn insbesondere
- a) der militärische Auftrag vollständig oder teilweise beendet ist oder die militärische Einheit verlegt wird.
 - b) der Vermieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
 - c) aus Gründen der militärischen Sicherheit Bedenken gegen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Endet der Vertrag aus einem der vorgenannten Gründe sind Ersatzansprüche des Vermieters ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch den Vermieter tatsächlich erbrachte Leistungen werden gemäß § 7 dieses Vertrages bis zum letzten Tag der Leistungsbringung vergütet. Eine darüberhinausgehende Erstattung etwaiger Fixkosten erfolgt nicht. Weitergehende Entschädigungsansprüche, insbesondere Schadensersatz und / oder entgangener Gewinn des Vermieters sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.2 Der Mieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich oder durch persönliche Übergabe gegen Empfangsbekenntnis innerhalb einer angemessenen Frist, längstens

aber innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis des Grundes oder, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist, kündigen.

- 6.3 Dem Mieter wird ein Sonderkündigungsrecht für die gesamte Vertragslaufzeit eingeräumt. Die Sonderkündigung ist vom Mieter gegenüber dem Vermieter schriftlich bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zum Ablauf des Kalendermonats auszusprechen.
- 6.4 Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Vermieter den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der zurückgegebenen Mietgegenstandes bestätigt. Das Übergabeprotokoll ist vom Vermieter zu erstellen.

Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert; § 545 BGB findet keine Anwendung. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter Entschädigung gemäß § 546a BGB in Höhe der in § 7 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung verlangen.

Abschnitt 5: Zahlungs-/ Kostenbestimmungen

§ 7 Vergütung und Rechnungslegung

- 7.1 Für die Überlassung des Mietgegenstandes wird dem Vermieter folgender monatlicher Mietzins gezahlt:

gemäß Preisblatt (Anlage 2)

- 7.2 Die Rechnungsstellung durch den Vermieter erfolgt monatlich im Nachhinein. In der Rechnung muss die erbrachte Leistung unter Angabe des Leistungsdatums und die Vertragsnummer **6002970927 – 8 QA 202** ersichtlich sein. Zudem ist die dem Vermieter zugeteilte Steuernummer anzugeben. Die Währungseinheit zur Rechnungserstellung erfolgt in EURO.
- 7.3 Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 ERechV als elektronische Rechnung einzureichen. In ihr ist die Auftrags-/Bestellnummer sowie die Leitweg-Identifikationsnummer anzugeben. Sie enthält zudem den Lieferschein, versehen mit dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des Empfängers, sowie alle sonstigen für die Abrechnung erforderlichen, zahlungsbegründenden Unterlagen.

Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Auftrags-/Bestellnummer und Leitweg-ID wird dem Vermieter vom jeweiligen Besteller übermittelt.

Rechnungen, die der beschriebenen Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt,

insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- 7.4 Stellt der Vermieter eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Mieter, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen auf diesem elektronischen Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- 7.5 Stellt der Vermieter in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Mieter, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der Vermieter kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Die Zahlung der erbrachten Leistungen erfolgt innerhalb **von 30 Tagen** nach Eingang der Rechnungen beim Marinestützpunktkommando Wilhelmshaven, z.Hd. Leitung Werftliegerunterbringung in Euro auf das Konto:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

Swift-Code:

IBAN:

BIC:

- 7.6 Die Rechnung hat der Vermieter an folgende Adresse zu senden:

Marinestützpunktkommando Wilhelmshaven, z.Hd. Leitung Werftliegerunterbringung, Alfred-Eckhardt-Straße 1, 26384 Wilhelmshaven

Leitweg-ID 991-16706-85

- 7.7 Zahlungen des Mieters können mit schuldbefreiender Wirkung auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Vermieters geleistet werden.
- 7.8 Der Mieter ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Vermieter über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Vermieter vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Mieter um weniger als fünf Euro geändert wurde.
- 7.9 Die Aufrechnung von Forderungen des Vermieters gegen Forderungen des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 7.10 Durch die vereinbarte Mietzinszahlung sind die vom Vermieter zu erbringender Überlassung der Mietgegenstände gem. § 1 Abs.1 vollständig abgegolten.

§ 8 Steuern und Zölle

Die Parteien gehen davon aus, dass sich der umsatzsteuerliche Leistungsort in Deutschland befindet. In der Folge fällt keine deutsche Umsatzsteuer an.

§ 9 Kostentragung

- 9.1 Die Kosten zur Erhaltung des Mietgegenstandes, insbesondere für die Wartung gemäß der Herstellervorgaben, die Kosten zur Instandsetzung sowie sonstige aus der Vertragsdurchführung entstehende Kosten trägt der Vermieter.
- 9.2 Falls an dem Mietgegenstand technische Mängel auftreten, ist der Vermieter verpflichtet, unverzüglich für die Abstellung des Mangels zu sorgen.
- 9.3 Der Vermieter ist verpflichtet, für den Zeitraum der Mangelbeseitigung ein Ersatz gleicher Klasse zu stellen. Auch dieser Ersatz muss in jeder Hinsicht die Bedingungen dieses Vertrages erfüllen.
- 9.4 Für die vom Mieter vorgenommenen Veränderungen an den Mietgegenständen, die vor Rückgabe nicht gemäß § 4 (2) Satz 2 dieses Vertrages beseitigt werden müssen, werden dem Vermieter Kosten nicht erstattet.

Abschnitt 6: Haftungsbestimmungen

§ 10 Haftung

- 10.1 Der Mieter haftet gemäß der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes ab Übergabe an ihn für Schäden, die er oder von ihm bei der Durchführung des Vertrages eingesetzte Personen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachen. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet der Mieter, soweit sie auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Mieters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weiter haftet der Mieter auch für fahrlässig verursachte Schäden, die auf Verletzungen von Verpflichtungen beruht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 10.2 Der Mieter haftet in keinem Fall für Schäden, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes dieses Vertrages entstehen.
- 10.3 Der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ist nicht erforderlich, der Bund tritt als Selbstversicherer auf.
- 10.4 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Mietgegenstandes trägt der Vermieter.
- 10.5 Der Vermieter stellt den Mieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die

durch den Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, es sei denn, der Mieter oder ein von ihm Beauftragter haftet nach Maßgabe des § 10 Abs. 1.

- 10.6 Der Vermieter hat auf Anforderung des Mieters (Auftraggeber) einen Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in Höhe von 3.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden je Schadensfall vorzulegen.

§ 11 Haftungsausschluss

- 11.1 Der Vermieter ist für den Schutz seines Personals und Materials selbst verantwortlich. Der Mieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden des Vermieters durch Krieg, Unruhen, Überfälle, Kampfmittelrückstände, Naturkatastrophen oder andere Risiken, die von ihm nicht beeinflusst werden können.
- 11.2 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass sich die Sicherheitslage am Ort der Leistungserbringung verschärfen kann. Der Vermieter verpflichtet sich in Kenntnis dieses Umstands, seine vertraglichen Leistungspflichten auch im Falle einer Verschärfung der Sicherheitslage zu erbringen, soweit seine Leistungsfähigkeit durch die eintretenden Umstände nicht direkt beeinträchtigt wird.

Abschnitt 7: Sicherheitsbestimmungen

§ 12 Sicherheit

- 12.1 Bei notwendigen Besuchen in Liegenschaften des Mieters haben sich der Vermieter und von ihm zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte rechtzeitig vorher beim Sicherheitsbeauftragten der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Der Vermieter und sein Personal verpflichten sich, über den Vertragsinhalt sowie über militärische Angelegenheiten, die im Rahmen der Leistungserbringung bekannt werden (z.B. Lage und Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen, Dienststellen, Truppenteilen, Dienstabläufen, Personen) gegenüber Dritten vor, während und nach Ende des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu bewahren. Der Vermieter verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist
- 12.2 Beobachtungen, Feststellungen und Kenntnisse von Sachverhalten, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Soldaten, die Angehörigen und das Material sowie der jeweiligen Liegenschaft haben, z.B. Diebstahl oder Ansprachen durch Dritte über Vorgänge in der Kaserne, sind unverzüglich den zuständigen Stellen anzuzeigen. Entsprechende Hinweise werden vertraulich behandelt.
- 12.3 Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Mieter verlangen, dass der Vermieter einzelne Personen entweder nicht mit für den Mieter durchzuführenden Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an dem Mietgenstand betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

- 12.4 Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen bezüglich erforderlicher Sicherheitsüberprüfungen ist der Anlage 1 Punkt 2.4 zu entnehmen.
- 12.5 Zur Beauftragung von Unterauftragnehmern gelten die Regelungen der Anlage 6 Punkt 6.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 13 Werbung / Referenzen

- 13.1 Dem Vermieter ist es untersagt, in der Werbung und sonstigen öffentlich zugänglichen wie auch seinen internen Veröffentlichungsmedien auf diesen Vertrag oder den Mieter hinzuweisen. Öffentliche Erklärungen oder Pressemitteilungen zu diesem Vertrag oder dem Mieter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Mieters und sind zuvor in schriftlicher Fassung vorzulegen. Der Mieter ist nicht verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen.
- 13.2 Der Vermieter verpflichtet sich, diesen Vertrag nicht in seinen Referenzen aufzuführen. Der Vermieter kann in Textform unter Angabe der Gründe eine Genehmigung des Mieters beantragen. Der Mieter ist in keinem Fall verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 14.2 Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache gefertigt. Maßgeblich ist der deutsche Vertragstext.
- 14.3 Der ausschließliche Gerichtsstand ist in Bonn (Deutschland).
- 14.4 Auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ist nur deutsches Recht anwendbar.
- 14.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters sind ausgeschlossen.
- 14.6 Die Vertragsparteien werden sich bemühen, bei allen im Vertragsverlauf entstehenden Unstimmigkeiten, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- 14.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne

möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Bei Vorliegen von Regelungslücken werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, welche die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

14.8 Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen 1a bis 1e
- Anlage 2: Preisblatt
- Anlage 3: Staatenliste
- Anlage 4: Personalliste des Vermieters
- Anlage 5: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003
- Anlage 6: Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsverordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023
- Anlage 7: Übernahmeprotokoll/Zustandsfeststellung (vom Vermieter erstellt)
- Anlage 8: Konzept der Leistungserbringung (vom Vermieter erstellt)

Ausfertigungen des Vertrages

- Je eine Ausfertigung für den Auftraggeber
- den Auftragnehmer
- Je eine Kopie für Marinekommando
- Marinestützpunktkommando Wilhelmshaven

Rostock, _____ ,

Hoyer
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rostock

Auftragnehmer